

10. VIII. 1917.

33

Bekanntmachung

über
Änderungen in der Brot- und Fleischversorgung.

§ 1.
Vom 11. August 1917 an wird die auf die allgemeine Brotkarte wöchentlich käufliche Brotmenge bis auf weiteres auf 1020 Gramm Brot (einschließlich Mehl) festgesetzt. Es dürfen abgegeben und entnommen werden auf jeden Gutschein der allgemeinen Brotkarte einschließlich der Sonderabschnitte v, w, x und y 40 Gramm Brot; auf den Sonderabschnitt z 360 Gramm Brot. Auf die mit M gekennzeichneten Abschnitte und die Sonderabschnitte v und x dürfen statt Brot je 30 Gramm Mehl abgegeben und entnommen werden.

§ 2.
Die auf die Brotkarte für Kinder wöchentlich käufliche Brotmenge wird bis auf weiteres auf 1520 Gramm Brot (einschließlich Mehl) festgesetzt. Es dürfen abgegeben und entnommen werden auf jeden Abschnitt der Brotkarte für Kinder einschließlich der Sonderabschnitte q, r, s, t 40 Gramm Brot; auf den Sonderabschnitt u 360 Gramm Brot. Auf die mit M gekennzeichneten Abschnitte dürfen statt Brot je 30 Gramm Mehl abgegeben und entnommen werden.

Die bisherigen Vorschriften über die Abgabe von Zwieback auf die Brotkarte für Kinder bleiben unverändert.

§ 3.
Auf die Reichsbrotmarken sind die ihrem Nennwert entsprechenden Brotmengen zu verabsoluten.

§ 4.
Auf Großbezugsmarken dürfen nur die dem Nennwert der Marken entsprechenden Brotmengen verabsolutet und entnommen werden.

Krankenhäuser (Kliniken) und sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, in denen Anträgen mit Befolgung

Aufträge finden, können, um ihren Anträgen die allgemeine Brotkarte von 1020, bzw. 1520 Gramm Brot gewähren zu können, bei dem Kriegsverorgungsamt, Abteilung Viehl, Renswardt 68, die Erteilung der erforderlichen Anzahl an Großbezugsmarken beantragen.

§ 5.
Auf eine allgemeine Brotkarte, von welcher außer der zur Entnahme von Mehl berechtigenden Gutschnitten schon Gutscheine über 300 Gramm Brot abgetrennt sind, darf vor Dienstag der betreffenden Woche kein weiteres Brot verabsolutet und entnommen werden.

§ 6.
Mit Ablauf des 12. August d. J. fällt die Fleischzulage (Bekanntmachung vom 11. April d. J. betreffend Fleischzulage und Ausgabe von Fleisch-Zulagekarten) fort. Die für die Wochen vom 13. August bis 2. September ausgegebenen Karten der Fleischzulagearten und Fleischzulagearten für Binnenwasser (Nr. 18, 19, 20) sind daher ungültig.

§ 7.
Vom Montag, den 13. August d. J. ab wird die zur Abgabe auf die Reichsfleischkarte zugelassene Wochenmenge auf 250 Gramm erhöht. Demnach gilt jede Karte der Reichsfleischkarte für:

- 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder
 - 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Zunge ohne Schlund oder
 - 50 Gramm Wildpret, Frikasur, Eingeweideleise.
- Für Hühner (Hähne und Hennen) sind 16 Fleischmarken, für junge Hühner bis zu 1/2 Jahr 8 Fleischmarken abzugeben. Schlächter dürfen bei jeder Verteilung von Schweinefleisch gegen Abrechnung von 5 Fleischmarken abgeben:
- 125 Gramm Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen oder
 - 100 Gramm Zunge ohne Schlund oder
 - 250 Gramm Schwanz, Foten, Schwanz, Eingeweideleise.

§ 8.
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 50 000 Mark bestraft.

Hamburg, den 9. August 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt